

Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Versorgungsbetriebe Amrum

Aufgrund des § 19 d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 27.10.2021 folgende Organisationssatzung erlassen:
(Aktuelle Fassung mit den Nachträgen 1 – 4)

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen "Versorgungsbetriebe Amrum" ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Gemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 19 c GkZ in Verbindung mit § 106 a GO. Es handelt sich um die Übernahme und die Fortführung des Kommunalunternehmens des Amtes Amrum. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Versorgungsbetriebe Amrum" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Nebel. Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Insel Amrum.

(4) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 1.605.000,00 Euro. Von diesem Stammkapital tragen als Stammeinlage

▪ die Gemeinde Nebel	535.000,00 €
▪ die Gemeinde Norddorf	535.000,00 €
▪ die Gemeinde Wittdün	535.000,00 €

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

- a) die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser
- b) der Betrieb von Häfen
- c) die Beseitigung des Abwassers in den Gemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün
- d) die Sicherung der Kraftstoffversorgung für die Insel Amrum
- e) Betreuung des Denkmals „Leuchtturm Amrum“

(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, an Stelle der Gemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang in der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und die Vollstreckung nach VWG veranlassen kann.

(3) Das Kommunalunternehmen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt im Rahmen des Anstaltszwecks für Dritte tätig zu werden.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7).

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 2 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in geeigneter Weise Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist zugleich oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der weiteren Beschäftigten.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen sowie Zuständigkeiten enthält.
- (9) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Stellvertreter(innen) bestellt. Die Gemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün entsenden jeweils 3 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter(innen) des Verwaltungsrates werden von den Gemeindevertretungen gewählt. Die entsandten Mitglieder müssen der jeweiligen Gemeindevertretung angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsdienst geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereiches nach § 2 Abs. 2
 - b) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 - c) Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführung sowie Regelungen des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung
 - d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten und anderen Beschäftigten
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - f) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens
 - g) den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung des Abschlussprüfers
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Ergebnisverwendung
 - j) Entlastung der Geschäftsführung
 - k) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlungen mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden, und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Weisungsbindung können die Vertreter einer Gemeinde nur einheitlich stimmen.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens Versorgungsbetriebe Amrum durch den Vorstand.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Haftung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden zuzuleiten.

(3) Im Innenverhältnis haften die Gemeinden im Verhältnis der Stammeinlage.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Kommunalunternehmens werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün, die in deren Hauptsatzung näher bezeichnet sind, entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Diese Organisationssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nebel, 27.10.2021

Versorgungsbetriebe Amrum

Heiko Müller
Vorsitzender des Verwaltungsrates

1. Nachtrag zur Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Versorgungsbetriebe Amrum

Aufgrund des § 19 d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 21.12.2023 folgender Nachtrag zur Organisationssatzung erlassen:

Artikel I

§11 (Veröffentlichungen) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen des Kommunalunternehmens werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.vb-amrum.de bekannt gemacht.“

§11 (Veröffentlichungen) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.“

§11 (Veröffentlichungen) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen (u.a. Einladung zu Sitzungen des Verwaltungsrates) erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Organisationssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nebel, 21.12.2023

Versorgungsbetriebe Amrum

Heiko Müller
Vorsitzender des Verwaltungsrates